



**RADSPORTCLUB NUSSLOCH E.V.**

# Satzung

---

Revision 2012

Gültig ab dem  
02.03.2012

# Satzung

## - Revision 2012 -

### Inhalt

§ 1	Name, Sitz des Vereins.....	2
§ 2	Zweck des Vereins.....	2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Beiträge .....	3
§ 6	Geschäftsjahr.....	3
§ 7	Vereinsorgane .....	3
§ 8	Mitgliederversammlung.....	4
§ 9	Vorstand .....	5
§ 10	Protokollierung der Beschlüsse.....	5
§ 11	Wahlen .....	6
§ 12	Kassenprüfung.....	6
§ 13	Auflösung des Vereins .....	6
§ 14	Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	6

# **Satzung**

## **- Revision 2012 -**

### **§ 1 Name, Sitz des Vereins**

1. Der am 28. März 2006 in Nußloch gegründete Verein führt den Namen:

#### **Radsportclub Nussloch e.V. (RSC Nussloch e.V.)**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Nußloch. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Aktivitäten des Vereins sind regional nicht begrenzt.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern
    - aktive Mitglieder
    - passive Mitglieder
  - b) Fördermitgliedern
    - Mitglieder ohne Stimmrecht
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

# **Satzung**

## **- Revision 2012 -**

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt kann zum Schluss eines Geschäftsjahres, in schriftlicher Form unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, erfolgen.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

### **§ 5 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Einzelheiten der Beschlussfassung regelt die Beitragsordnung.

### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

# Satzung

## - Revision 2012 -

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis vier Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins, sowie Satzungsänderungen, sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht gezählt.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstands,
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
  - f) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen,
  - g) Wahl der Kassenprüfer,
  - h) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr,
  - i) Feststellung der Jahresrechnung.

# **Satzung**

## **- Revision 2012 -**

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
  - a) 1. Vorsitzenden,
  - b) stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) Vorstand Finanzen,
  - d) Vorstand Schriftführer/in,
  - e) Vorstand Sport,
  - f) Vorstand Presse
  - g) Vorstand Internet,
  - h) bis zu 3 Beisitzern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

### **§ 10 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen..

# Satzung

## - Revision 2012 -

### § 11 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstands, sowie die Kassenprüfer, werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds haben der 1. Vorsitzende und der verbleibende Vorstand das Recht, einen kommissarischen Vorstand bis zum Zeitpunkt der folgenden Wahl einzusetzen.

### § 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands Finanzen.

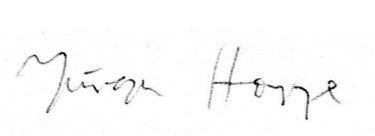
### § 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Nußloch, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwendet werden darf.
2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

### § 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die vorstehende Revision der Satzung wurde am 02.03.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Nußloch, den 02. März 2012



1. Vorsitzender  
Jürgen Hoppe



stellv. Vorsitzender  
Siegfried Mertineit